

Landratsamt Schwäbisch Hall

Taxenordnung

Auf Grund des § 47 Abs. 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des PBefG vom 19.07.2002 (BGBl. I S. 2691) und Art. 49 des Dritten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322), i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S. 75), geändert durch Art. 92 der 5. Anpassungsverordnung vom 17.06.1997 (GBl. S. 278, 289), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Landkreises Schwäbisch Hall.

§ 2

Bereithalten von Taxen

(1) Taxen dürfen nur an behördlich zugelassenen und mit Verkehrszeichen 229 StVO gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitgehalten werden. Für das Bereithalten außerhalb der behördlich zugelassenen Taxenstandplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

(2) Jeder Taxenfahrer ist berechtigt, seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenstandplätzen seiner Betriebssitzgemeinde bereitzuhalten.

§ 3

Ordnung auf den Taxenstandplätzen

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenstandplätzen aufzustellen. Die Taxen haben jeweils den vordersten freien Stellplatz auf dem Taxenstandplatz zu belegen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit und so aufgestellt sein, dass sie den übrigen Verkehr nicht behindern. Der Fahrer einer Taxe muss sich für Fahrgäste erkennbar in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs befinden.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei. Der vom Fahrgast gewählten Taxe ist das Wegfahren vom Taxenstandplatz unverzüglich zu ermöglichen. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Funk oder Mobiltelefon erteilt werden. Übt der Fahrgast das Wahlrecht nicht aus, hat die an erster Stelle stehende Taxe die Fahrt auszuführen.

(3) Taxen dürfen auf den Taxenstandplätzen nicht gewaschen oder instandgesetzt werden. Dem zuständigen Straßenbaulastträger muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, seinen Aufgaben (z.B. Straßenreinigung) auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

§ 4

Dienstbetrieb

(1) Der Fahrgastraum einer Taxe ist stets in einem sauberen Zustand zu halten.

(2) Funkgeräte dürfen nur so eingestellt werden, dass der Fahrgast oder dritte Personen nicht belästigt werden. Während der Fahrgastbeförderung dürfen Rundfunkgeräte gegen den Willen des Fahrgastes nicht betrieben werden.

(3) Dem Fahrer ist untersagt, Fahrgäste durch Ansprechen oder Ähnliches anzuwerben, Straßen auf der Suche nach Fahrgästen langsam zu befahren sowie Fahrgästen Verkaufsangebote zu unterbreiten.

§ 5

Dienstplan

(1) Das Bereithalten und der Einsatz der Taxen sollten durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Aufstellung eines Dienstplanes oder dessen Änderung verlangen; sie kann selbst einen Dienstplan aufstellen oder den vorhandenen ändern, wenn die Taxenunternehmer von der Möglichkeit zur Aufstellung eines Dienstplanes keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen. Dies gilt insbesondere, wenn dem öffentlichen Verkehrsinteresse an einer zufriedenstellenden Bedienung mit Taxen nicht in erforderlichem Maße Rechnung getragen wird.

(3) Der Dienstplan ist von den Taxenunternehmen und –fahrern einzuhalten.

§ 6

Sonstige Pflichten

(1) In jeder Taxe muss ein Exemplar der Taxenordnung mitgeführt werden.

(2) Die Unternehmer sind verpflichtet, ihre Fahrer über die jeweils geltenden Bestimmungen und Vorschriften über den Verkehr mit Taxen zu belehren.

(3) Den Wünschen des Fahrgastes ist im Rahmen des Zumutbaren Folge zu leisten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, behinderten oder älteren Fahrgästen beim Ein- oder Aussteigen behilflich zu sein.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Taxen außerhalb zugelassener Plätze bereithält;
- § 3 Abs. 1 Taxen nicht in der Reihenfolge der Ankunft auf dem Taxenstandplatz aufstellt, eine Lücke mit der Taxe nicht durch Nachrücken ausfüllt oder mit der Taxe nicht stets fahrbereit ist;
- § 3 Abs. 2 der vom Fahrgast gewählten oder über Funk/Mobiltelefon beauftragten Taxe nicht unverzüglich das Wegfahren ermöglicht oder nach Satz 4 als erste Taxe nicht die Fahrt ausübt;
- § 3 Abs. 3 Taxen auf dem Taxenstandplatz wäscht oder instandsetzt oder dem zuständigen Straßenbaulastträger nicht jederzeit die Gelegenheit gibt, seinen Aufgaben nachzukommen;
- § 4 Abs. 1 den Fahrgastraum nicht stets in sauberem Zustand hält;
- § 4 Abs. 2 Funkgeräte störend betreibt oder Rundfunkgeräte gegen den Willen des Fahrgastes betreibt;
- § 4 Abs. 3 Fahrgäste anwirbt, durch Langsamfahren sucht oder Fahrgästen Verkaufsangebote unterbreitet;
- § 5 Abs. 3 Dienstpläne nicht einhält;
- § 6 Abs. 1 kein Exemplar der Taxenordnung mitführt;
- § 6 Abs. 2 die Fahrer nicht über die jeweils geltenden Bestimmungen und Vorschriften über den Verkehr mit Taxen belehrt;
- § 6 Abs. 3 den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des Zumutbaren nicht Folge leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann aufgrund von § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Taxenordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 15. Februar 1990 außer Kraft.

Schwäbisch Hall, den 28.07.2003
Landratsamt

Stückle
Landrat